



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025
– Auszug aus Drucksache 19/4713 –**

Frage Nummer 17

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Sabine
Gross**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie das Interesse der Kommunen für das Erlassen von Zweckentfremdungssatzungen gemäß des Zweckentfremdungsgesetzes (ZwEWG) seit dem Inkrafttreten seiner aktuellen Fassung im Jahr 2017 bis heute einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Bayerische Zweckentfremdungsgesetz (ZwEWG) ermächtigt Städte und Gemeinden, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, zum Erlass örtlicher Zweckentfremdungssatzungen. Aktuell haben acht Städte und Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitere Städte und Gemeinden zeigen Interesse an der Einführung von Zweckentfremdungssatzungen. Mit Hilfe des ZwEWG stellt die Staatsregierung den Kommunen ein etabliertes Instrument zur Verfügung, mit dessen Hilfe Wohnraum geschützt und effektiv gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum vorgegangen werden kann. Die Rückmeldungen der kommunalen Zweckentfremdungsbehörden zur ZwEWG-Novelle 2017 sind durchwegs positiv.